

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die Lieferung von Vertragswaren und Erbringung von Leistungen der Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH („KWB“) an, bzw. gegenüber Dritten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Vertragswaren sind alle physischen Gegenstände, Verbindungen, technische Einheiten und Zusammensetzungen von physischen Gegenständen sowie Software, welche von KWB an Dritte geliefert werden („Vertragswaren“). Leistungen sind sämtliche von KWB gegenüber Dritten erbrachte Dienstleistungen z. B. Montage- und Wartungsdienstleistungen („Leistungen“). KWB kontrahiert nur zu den AGB. Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von KWB, z. B. Käufer und Besteller („Vertragspartner“) gelten nur, wenn sie von KWB ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. KWB ist nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss vorgesehen ist. Jede Abänderung der AGB bedarf der Schriftform und beiderseitigen Unterfertigung durch die Vertragsseite. Schweigen seitens KWB gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung, z. B. zu Änderungswünschen des Vertragspartners.

## 2. Anbote/Auftragsbestätigung/Schriftlichkeit

Unsere Anbote sind freibleibend, Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Unterlagen wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen, etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von KWB oder durch Auslieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen zu Stande. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von KWB, bzw. in Ermangelung einer solchen durch den tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsumfang bestimmt. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für KWB nicht verbindlich.

## 3. Behördliche Genehmigungen

Sind behördliche Genehmigungen z. B. Import-, Exportlizenzen und Devisengenehmigungen für die Ausführung dieses Vertrages erforderlich, wird der Vertragspartner diese zeitgerecht beschaffen, widrigenfalls ihn sämtliche negative Folgen treffen und KWB berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat KWB in diesem Fall, ungeachtet der Ausübung des Rücktrittsrechts, den aus einem derartigen Versäumnis entstehenden Schaden, inklusive den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

## 4. Pläne und Unterlagen/Anlagensoftware/Installationsregeln

Sämtliche Kataloge, Prospekte, Abbildungen sowie Steuerungs- und Regelprogramme, etc. von KWB sind und bleiben dessen geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vorführung und sonstige Überlassung an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KWB.

Beim Betrieb von Vertragswaren sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise von KWB zu beachten. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtung gegebenenfalls an seine Kunden überbinden. Jedwede negative Folge, die aus einer Nichtbeachtung solcher Vorschriften resultiert, trägt der Vertragspartner.

Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung von Vertragswaren wünscht, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Abnahmeprüfung kann nach Wahl von KWB während der normalen Geschäftszeit am Herstellungsort, bzw. an einem von KWB zu bestimmenden Ort durchgeführt werden.

## 5. Liefer- und Leistungsfrist/Transport/Versicherung

Fristen zur Durchführung von Lieferungen von Vertragswaren und/oder zur Erbringung von Leistungen sind für KWB verbindlich und beginnen nicht vor Einigung über sämtliche Auftragsdetails zu laufen. Verzögerungen von KWB berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund. KWB ist berechtigt, Teillieferungen von Vertragswaren durchzuführen, bzw. Leistungen zum Teil zu erbringen.

KWB ist berechtigt, Lieferungen von Vertragswaren und/oder die Erbringung von Leistungen aufzuschieben, wenn und solange der Vertragspartner nicht alle in seine Sphäre fallenden Verpflichtungen, bzw. Obliegenheiten erfüllt hat.

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde erfolgen sämtliche Transporte von Vertragswaren auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Frachtkosten werden nicht vor vorauslagt. Der Transport erfolgt durch einen Spediteur/Frachtführer nach Wahl von KWB, wobei Letzterer nicht die kostengünstigste Versandart auszuwählen hat.

Eine Versicherung von Vertragswaren erfolgt nur über schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und auf dessen Rechnung, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung und unabhängig davon, wer diese in Empfang nimmt. Der Vertragspartner ist ausdrücklich damit einverstanden, dass von KWB beauftragte Dritte, z. B. Vertriebspartner von KWB die Vertragsware für den Vertragspartner in Empfang nehmen.

## 6. Höhere Gewalt

Ist KWB auf Grund höherer Gewalt nicht in der Lage, Lieferungen von Vertragswaren durchzuführen bzw. Leistungen zu erbringen, wird KWB den Vertragspartner darüber ehest möglich informieren. KWB kann dies falls ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und ist dem Vertragspartner gegenüber nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Auf jeden Fall ruhen für die Dauer der höheren Gewalt die Pflichten von KWB.

## 7. Preise/Kosten

Sämtliche Preise von KWB verstehen sich netto ab Werk (exkl. gesetzlicher Abgaben und Steuern), inklusive Verpackungskosten, jedoch ohne Transportkosten, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Für die Erbringung von Leistungen, wie z. B. Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen gelten die Regiestundensätze von KWB.

In folgenden Fällen trägt der Vertragspartner ungeachtet weiterer in den AGB genannten Kostentragungsregeln sämtliche Kosten: a) Inbetriebnahme von Vertragswaren; b) Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges aus welchem Grund auch immer, z. B. aus technischen Gründen, usw. auch ohne Verständigung des Vertragspartners; c) Vertragsaufhebungen/-stornos/-annullierungen; d) Aufschub der Leistung und/oder Lieferung aus Gründen, welche der Vertragspartner zu vertreten hat, z. B. bei Nichterfüllung der Pflichten und/oder Obliegenheiten des Vertragspartners oder auf Wunsch desselben; e) Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, bzw. Durchsetzung des Eigentumsrechtes durch KWB.

## 8. Zahlung

Mangels schriftlicher Vereinbarung eines Zahlungszieles sind sämtliche Forderungen von KWB, sofort nach Rechnungserhalt, bzw. Lieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. KWB ist berechtigt, Lieferungen von Vertragswaren, bzw. Leistungen nur gegen Vorauskassa vorzunehmen, bzw. zu erbringen.

KWB ist berechtigt, vom Vertragspartner geleistete Zahlungen auf Eintreibungskosten anzurechnen. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Vertragspartner von KWB auf ältere Forderungen angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam.

Ist der Vertragspartner mit einer vertraglichen Verpflichtung und/oder Obliegenheit, z. B. Zahlung und/oder Annahme im Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung der Vertragswaren auf ihn über und KWB kann nach Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen, und/oder eines oder mehrere der nachfolgend angeführten Rechte ausüben: Den Eigentumsvorbehalt geltend machen und/oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und/oder ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p. a. verrechnen und/oder unter Einräumung einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Tritt KWB vom Vertrag zurück oder macht KWB seinen Eigentumsvorbehalt geltend, hat der Vertragspartner über Aufforderung von KWB bereits gelieferte Vertragswaren auf seine Kosten und Gefahr zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung, mindestens aber 25 % Prozent des Auftragwertes zu leisten, sowie KWB alle sonst angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Vertragspartner hat KWB ein angemessenes Nutzungsentgelt für die Verwendung der Vertragswaren bis zur tatsächlichen Zurückstellung zu bezahlen.

Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminsverlust.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises behält KWB das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Vertragswaren. KWB ist berechtigt, an diesen sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung darf vom Vertragspartner nicht entfernt werden.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sie entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Bezahlung. Im Rahmen des zugunsten von KWB bestehenden Eigentumsvorbehaltes ist die Weiterveräußerung, Verarbeitung

oder Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede sonstige Verfügung über die Vertragswaren unzulässig. Der Vertragspartner hat KWB von jeder Veränderung des tatsächlichen oder rechtlichen Status der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren, also z. B. von Pfändungen oder Zustandsverschlechterungen, unverzüglich zu unterrichten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Eigentumsrecht von KWB sowie die Unbeschadetheit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren zu gewährleisten. Eine Weiterveräußerung dieser bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von KWB.

Macht KWB seinen Eigentumsvorbehalt geltend, ist der Vertragspartner unverzüglich zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren verpflichtet. KWB ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragswaren selbst zurückzuholen, ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche entstehen, z. B. aus dem Titel Besitzstörung.

Kommt es trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu einer Veräußerung der Vertragswaren an einen Dritten, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber alle daraus entstehenden Ansprüche gegen diesen bis zur Höhe einer allfälligen aushaftenden Forderung an KWB ab und verpflichtet sich alle zur Abtretung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen, wie z. B. Eintragung in den Büchern, insbesondere OP-Listen, Verständigung des Schuldners, etc

## 10. Rügepflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vertragswaren bzw. Leistungen unverzüglich bei Ablieferung, bzw. Erbringung auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich, sofern diese aber nicht sofort erkennbar sind, längstens binnen Wochenfrist bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche schriftlich und genau spezifiziert zu rügen. Diese Regelung gilt ab Kenntnis auch für versteckte Mängel. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt den Vertragspartner nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Zahlungen.

Erfolgt eine Inbetriebnahme von Vertragswaren durch KWB oder durch autorisierte Dritte, hat der Vertragspartner allfällige Beanstandungen bei der Inbetriebnahme schriftlich zu Protokoll zu geben. Andernfalls gilt die Vertragsware als mangelfrei.

## 11. Haftung/Gewährleistung

KWB wird eine allfällige Gewährleistung erst dann erbringen, wenn der Vertragspartner all seinen vertraglichen Verpflichtungen und/oder Obliegenheiten nachgekommen ist. Voraussetzung für das Bestehen von Gewähr- bzw. Garantieleistungsansprüchen des Vertragspartners ist, dass Vertragswaren von KWB, bzw. autorisierten Dritten in Betrieb gesetzt wurden. Eine Gewährleistung/Haftung für Tätigkeiten Dritter, z. B. Installateur oder Elektriker, ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zwei Jahre, ansonsten sechs Monate. Sie wird weder durch Verbesserungen, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen. Verbesserungen außerhalb der Gewährleistungsfrist haben keine rechtliche oder faktische Bedeutung. Im Falle der teilweisen Lieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Durchführung/Erbringung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu laufen.

KWB ist berechtigt, einen geltend gemachten Mangel zu prüfen. KWB kann Mängel selbst oder durch Dritte beheben, sowie sich mangelhafte Vertragswaren oder Teile davon zur Verbesserung zusenden lassen, oder diese an Ort und Stelle verbessern. KWB ist überhaupt berechtigt, die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen.

Jedwede nicht von KWB autorisierte Modifikation von Vertragswaren, bzw. Betrieb von Vertragswaren gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, dessen Kompatibilität nicht ausdrücklich von KWB zugesagt wurde, bzw. nicht ordnungsgemäß (r) Bedienung/Gebrauch (Verwendung von nicht normgerechten Brennstoffen und/oder Wasser, welches nicht VDI 2035 bzw. ÖNORM H 5195-1 entspricht; mehr als 1500 Vollaststunden pro Jahr) führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Jegliche Haftung oder Gewähr für Kompatibilität von Vertragswaren mit anderen Produkten, Systemen, Anlagen oder Teilen davon, sowie die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden.

Die Gewährleistung auf Grundlage von § 922 Abs. 1, zweiter Satz, zweiter Halbsatz ABGB (Beschreibung, Probe, Muster), § 922 Abs. 2 ABGB und § 933b Abs. 1 ABGB ist ausgeschlossen.

Montage-, Wartungs- und/oder Reparaturorte sind zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten, widrigenfalls Annahmeverzug des Vertragspartners vorliegt.

Wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen, in welchem der Vertragspartner für die Dauer von 3 Jahren auf sein Kündigungsrecht verzichtet, garantiert KWB die Mängelfreiheit von Vertragswaren, bzw. Leistungen für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe, mit Ausnahme des Wärmetauschers. Bei ordnungsgemäßem Einbau einer Rücklauf-anhebung vor erstmaliger Inbetriebnahme leistet KWB für den Wärmetauscher unabhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrages eine Garantie von 8 Jahren.

Werden Vertragswaren von KWB auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners hergestellt, ist KWB nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Spezifikationen zu überprüfen. Die Haftung und Gewährleistung von KWB erstreckt sich nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion und sonstigen Angaben des Vertragspartners, sondern nur darauf, dass die Vertragswaren entsprechend diesen hergestellt wurden.

Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei der Durchführung von Arbeiten an gebrauchten Anlagen oder Anlagen anderer Hersteller übernimmt KWB weder Haftung noch Gewährleistung.

KWB haftet überhaupt nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nach der derzeitigen Rechtslage für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Macht der Vertragspartner gegen KWB Schadenersatzansprüche geltend, hat er in jedem Fall auch das Verschulden nachzuweisen.

Der Vertragspartner hat sämtliche Schadenersatzansprüche sofern diese von KWB nicht schriftlich anerkannt wurden, innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, andernfalls diese erlöschen.

KWB hat nur dann für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung aufzukommen, wenn diese von KWB schriftlich genehmigt und der Mangel von KWB verschuldet wurde.

Allfällige Ersatzansprüche des Vertragspartners sind mit dem einfachen Nettowarenwert, bzw. Nettoleistungsentgelt, allerdings höchstens mit einem Maximalbetrag von Euro 5.000,00 begrenzt. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn des Vertragspartners sowie Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Jegliche Regressansprüche gegen KWB, z. B. auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen.

## 12. Aufrechnung/Abtretung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen z. B. mit Schadenersatzforderungen und/oder die Zurückbehaltung durch den Vertragspartner, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

KWB steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu.

## 13. Datenschutz

KWB ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern und in jedweder Form zu verwenden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Dritten zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher Informationen, welche ihm im Zuge der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

## 14. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Streitigkeiten aus sämtlichen, mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz von KWB, nach Wahl von KWB auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Vertragspartner seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Unabhängig vom Liefer- und/oder Leistungsort wird als Erfüllungsort der Sitz von KWB vereinbart.

## 15. Rechtswahl/Salvatorische Klausel/Anfechtungsverzicht

Sämtliche Verträge zwischen KWB und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Sollten Bestimmungen dieser Verträge ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt jeweils der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner verzichtet darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, mit KWB abgeschlossene Verträge zwecks Anpassung und/oder Aufhebung anzufechten und/oder geltend zu machen, sie seien nicht gültig zustande gekommen und/oder nichtig.

© KWB, gültig ab Juli 2005, Satz- und Druckfehler vorbehalten!